

	Anforderungsprofil/ Qualifikationen	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 2	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 3	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 4	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 5	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 6	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 7	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 8	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 9a
2	Tätigkeitsmerkmale nach Entgeltordnung Kommunen (VKA)	Einfache Tätigkeiten.	Einfache Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.	1. Einfache Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung und mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern. 2. Schwierige Tätigkeiten.	1. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens drei Jahren erfordern. 2. Tätigkeiten, die gründ- liche Fachkenntnisse erfor- dern.	1. Tätigkeiten nach EG 5.1, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern 2. Tätigkeiten nach EG 5.2, die vielseitige Fachkennt- nisse erfordern.	Tätigkeiten nach EG 6, die mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern.	Tätigkeiten nach EG 6, die mindestens zu einem Drittel selbständige Leistun- gen erfordern.	Tätigkeiten nach EG 6, die selbständige Leistungen erfordern.
3	Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen nach der Entgeltordnung Kommunen (VKA)	Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kennt- nisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeits- abläufe als solche erforderlich sind. Vgl. Protokollerklärung	Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 herausheben, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern. Vgl. Protokollerklärung	Zu 1: Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen etc. des Aufgabenkreises. Zu 2 : Schwierige Tätigkeiten erfordern mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungs- vermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftig- ten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann. Vgl. Protokollerklärung	Zu 1: Erfolgreich abgeschlossene Ausbil- dung in einem anerkannt- en Ausbildungsberuf von mindestens 3 Jahren. Zu 2: Gründliche Fach- kenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvor- schriften oder näheres kauf- männisches oder techni- sches Fachwissen etc. des Aufgabenkreises. Vgl. Protokollerklärung	Zu 1+2: Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das ganze Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/ der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhan- densein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Vgl. Protokollerklärung	Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausge- setzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständi- ges Erarbeiten eines Ergeb- nisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforde- rung nicht erfüllen. Vgl. Protokollerklärung	Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausge- setzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständi- ges Erarbeiten eines Ergeb- nisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforde- rung nicht erfüllen. Vgl. Protokollerklärung	Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausge- setzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständi- ges Erarbeiten eines Ergeb- nisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforde- rung nicht erfüllen. Vgl. Protokollerklärung

Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 9b	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 9c	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 10	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 11	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 12	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 13	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 14	Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 15	Anforderungsprofil/Qualifikationen	
<p>1. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrung erfordern.</p> <p>2. Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern.</p>	Tätigkeiten nach 9b, die besonders verantwortungsvoll sind.	Tätigkeiten nach 9c, die mindestens zu einem Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung haben.	Tätigkeiten nach 9c, die besondere Schwierigkeit und Bedeutung haben.	Tätigkeiten nach 11, die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich herausheben.	<p>1. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern.</p> <p>2. Tätigkeiten, deren Schwierigkeit und deren Größe der Verantwortung mit den Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 gleichzusetzen sind.</p>	<p>1. Tätigkeiten nach EG 13.1, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausgehoben sind oder das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben haben.</p> <p>2. Tätigkeiten, deren Schwierigkeit und deren Größe der Verantwortung mit den Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 gleichzusetzen sind.</p> <p>3. Tätigkeiten, bei denen mindestens drei Beschäftigte mindestens</p>	<p>1. Tätigkeiten nach EG 13.1, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und erheblich durch das Maß der Verantwortung herausheben.</p> <p>2. Tätigkeiten, deren Schwierigkeit und deren Größe der Verantwortung mit den Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 gleichzusetzen sind.</p> <p>3. Tätigkeiten, bei denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der EG 13 unterstellt sind.</p>	Tätigkeitsmerkmale nach Entgeltordnung Kommunen (VKA)	2
<p>Zu 1: Begriff der Hochschulbildung vgl. I. Regelungsgegenstände für die Entgeltordnung für den Bereich der VKA, 4. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen, hier: 5. Hochschulbildung</p> <p>Zu 2: Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeutet gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.</p> <p>Vgl. Protokollerklärung</p>					<p>Zum Begriff der wissenschaftlichen Hochschulbildung vgl. I. Regelungsgegenstände für die Entgeltordnung für den Bereich der VKA, 4. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen, hier: 4. Wissenschaftliche Hochschulbildung</p>			Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen nach der Entgeltordnung Kommunen (VKA)	3